

Zeichenerklärung Festsetzungen gem. § 9 (1) BauGB ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- MD1**
Gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 (1) und § 5 BauNVO sind im Dorfgebiet MD1 zulässig:
- Wirtschaftlichen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wirtshäuser
 - Kleinbetriebe einschließlich Wohngebäude mit entsprechendem Nutzflächen und landwirtschaftliche Nebenerwerbsbetriebe
 - sonstige Wohngebäude
 - Betriebe zur Fe- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse
 - Erhaltungsbetriebe, Stank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Betriebsunternehmens
 - sonstige Unternehmenseinrichtungen
 - Anlagen für örtliche Veranstaltungen sowie für kulturelle, soziale, gemeinschaftliche und sportliche Zwecke
 - Gartenbaubetriebe
- MD2**
Gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 (1) und § 5 BauNVO sind im Dorfgebiet MD2 zulässig:
- Wirtschaftlichen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wirtshäuser
 - Kleinbetriebe einschließlich Wohngebäude mit entsprechendem Nutzflächen und landwirtschaftliche Nebenerwerbsbetriebe
 - sonstige Wohngebäude
 - Betriebe zur Fe- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse
 - Gartenbaubetriebe
- MD1 und MD2**
Gemäß § 1 (1) Nr. 1 BauNVO ist die Ausnahme nach § 5 (3) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

MAS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,6 Grundflächenzahl
0,8 Geschossflächenzahl
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZE

— Baugrenze
— Baulinie
SD nur Satteldächer zulässig

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

Flächen für den Gemeinbedarf
Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

VERKEHRSFLÄCHEN

Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
Straßenbegrenzungslinie

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung, die Abwasserbeseitigung, die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser und für Ablagerungen sowie Ver- und Entsorgung

Zweckbestimmung: Elektrizität (Trifolstation)

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

Mit Ge- und Fahrrechten F. Leitungsrechten L zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger und Erschließungsträger, Ver- und Entsorgung und Befahrungslinien

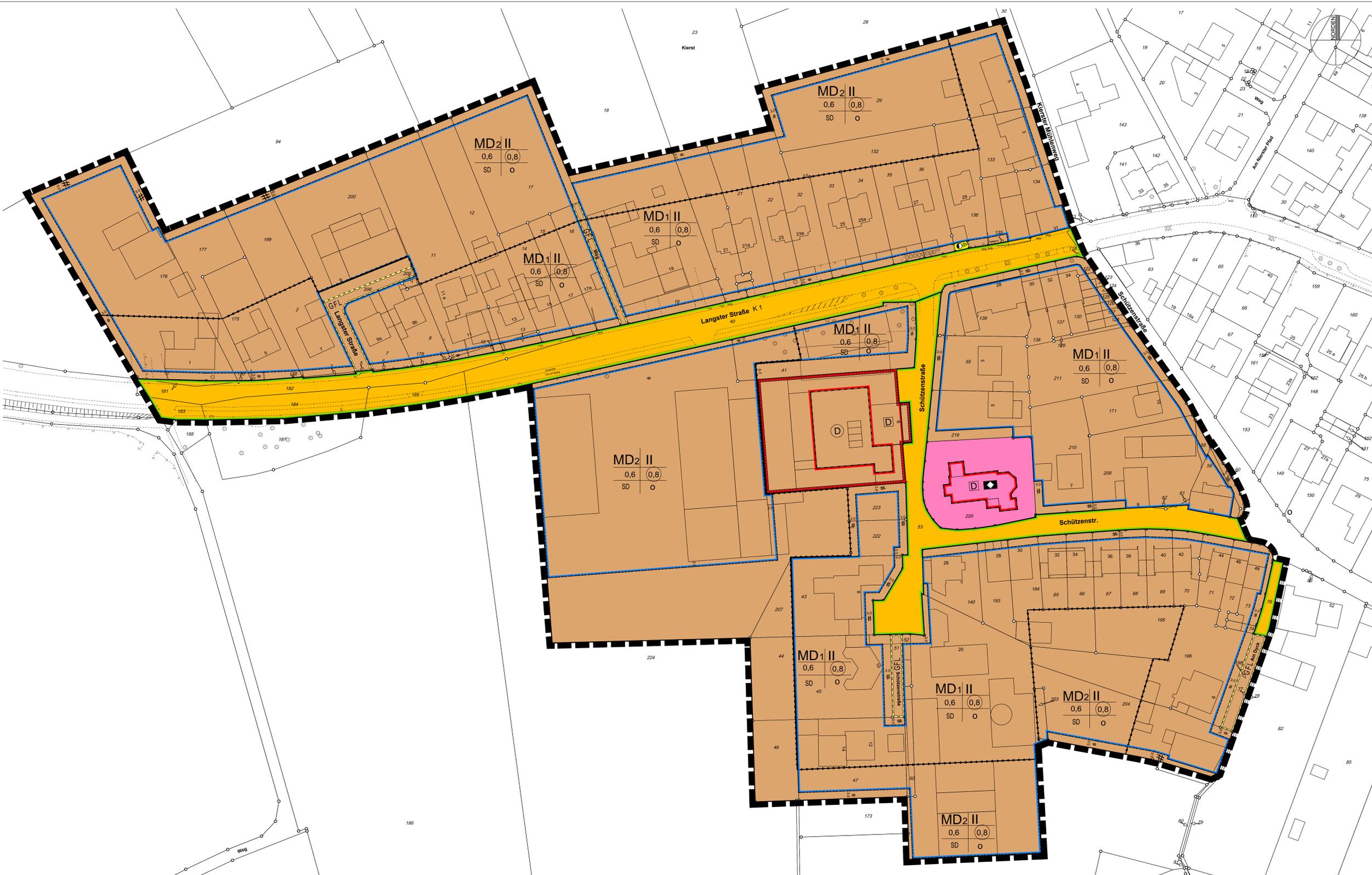
SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB)
Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB)

Übersichtsplan ohne Maßstab



Bestandsangaben

- Wohngebäude mit Hausnummer
- Wirtschaftsgebäude oder Garage
- Zahl der Vollgeschosse
- höhe über hohle
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Flurstücksnummer
- Nutzungsgrenze
- Begrenzung von Fahrbahnen und Wegen
- Einzelgeschoss
- Sturm
- Latrine
- Fahnenmast

In obigen großen die Vorschriften für das automatisierte Zeichnen der Liegenschaftskarte in Nordrhein-Westfalen - Zeichenschrift-Auf. NRW (ZV-Auf) vom 19.03.2004 (i.F. vom 14.07.2005) und die DIN Norm 18702. Die vorliegende Planunterlagen wurde angefertigt auf Basis des Datenbestandes der amtlichen Liegenschaftskarte (ALK) und Flurstücksgleich. Es wird bescheinigt, dass die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig ist. Die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Kataster überein.

Stand der Katasterangaben:
Meerbusch, den
Die Bürgermeisterin
Fachbereich 6 - Vermessung

I.A.
Häring

<p>Für den Planentwurf</p> <p>Meerbusch, den Die Bürgermeisterin Fachbereich 4 - Stadtplanung</p> <p>1. Meerke-Westerlage</p> <p>Der Planentwurf mit Begründung wurde durch Beschluss des Ausschusses für Planung und Liegenschaften vom gem. § 13 (2) Nr. 2, 2. Halbsatz BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der Auslegungsbeschluss wurde am</p> <p>Meerbusch, den Der Ausschussvorsitzende</p> <p>4.2. Meerbusch, den Der Ausschussvorsitzende</p> <p>7. Meerke-Westerlage</p>	<p>Die geometrische Eindeutigkeit der städtebaulichen Planung wird bescheinigt.</p> <p>Meerbusch, den Die Bürgermeisterin Fachbereich 6 - Vermessung</p> <p>2. I.A. Häring</p> <p>Der Planentwurf sowie der / die lag / lagen mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom bis einschließlich als Entwurf öffentlich aus</p> <p>Meerbusch, den Die Bürgermeisterin</p> <p>5. Meerke-Westerlage</p> <p>Dieser Plan wurde in der durch grüne / rote Eintragungen geänderten Fassung gem. § 10 (1) BauGB i. V. m. § 7 GO NRW durch den Rat der Stadt am als Sitzung beschlossen.</p> <p>Meerbusch, den Die Bürgermeisterin</p> <p>8. Meerke-Westerlage</p>	<p>Die Aufstellung dieses Plans wurde vom Rat der Stadt am gem. § 2 (1) BauGB i. V. m. § 13a BauGB beschlossen.</p> <p>Der Aufstellungsbeschluss wurde am</p> <p>Meerbusch, den Die Bürgermeisterin</p> <p>3. Meerke-Westerlage</p> <p>Der Ausschuss für Planung und Liegenschaften beschloss am die in rotem Farbton eingetragenen Änderungen und die erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a (1) BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB.</p> <p>Meerbusch, den Der Ausschussvorsitzende</p> <p>6.1. Meerbusch, den Der Ausschussvorsitzende</p> <p>9. Meerke-Westerlage</p>	<p>Der Planentwurf mit Begründung wurde durch Beschluss des Ausschusses für Planung und Liegenschaften vom zur eingeschränkten Beteiligung gem. § 13 (2) Nr. 2, 1. Halbsatz BauGB bestimmt.</p> <p>Meerbusch, den Der Ausschussvorsitzende</p> <p>4.1. Meerbusch, den Der Ausschussvorsitzende</p> <p>Der Ausschuss für Planung und Liegenschaften beschloss am die in rotem Farbton eingetragenen Änderungen und die eingeschränkte Beteiligung nach § 4a (1) Satz 4 BauGB.</p> <p>Meerbusch, den Der Ausschussvorsitzende</p> <p>6.2. Meerbusch, den Der Ausschussvorsitzende</p>
---	--	---	---

Stadt Meerbusch STADT MEERBUSCH

Bebauungsplan Nr.309
Meerbusch - Langst-Kierst
Schützenstraße / Langster Straße

Gemarkung Langst-Kierst
Flur 8

Maßstab **1:500**